

X. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 15. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	1
2 Anpassungsbedarf	2
3 Antrag	3
Entwurf (X. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter)	4

Zusammenfassung

Mit der Justizreform 2009 hat der Kantonsrat die Zahl der Richterinnen und Richter an den Kreisgerichten des Kantons St.Gallen mittels Bandbreiten festgelegt. Die in der Zwischenzeit erfolgten Entwicklungen haben gezeigt, dass die damals definierten Mindest- und Höchstzahlen der Richterinnen und Richter für sechs der sieben kantonalen Kreisgerichte grundsätzlich nach wie vor ausreichend Spielraum für die erforderlichen Anpassungen gewährleisten. Ausnahme bildet das Kreisgericht Wil, das mit seiner bestehenden Zahl von Richterinnen und Richtern die vom Kantonsrat festgelegte Höchstzahl erreicht hat. Um auf allfällige Bedarfsveränderungen eingehen zu können sowie die notwendige Flexibilität in der richterlichen Besetzung und damit die Qualität der Rechtsprechung auch in Zukunft zu gewährleisten, bedarf es einer Anpassung der Mindest- und der Höchstzahl der Richterinnen und Richter im Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter für das Kreisgericht Wil von 16 auf 18 (Mindestzahl) bzw. von 20 auf 22 (Höchstzahl).

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des X. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter.

1 Ausgangslage

Die laufende Amtsdauer 2015/2021 der Kreisgerichte endet am 31. Mai 2021. Daher hat das Kantonsgericht in Absprache mit dem Leiter Wahlen und Abstimmungen der Staatskanzlei sowie unter Einbezug der Kreisgerichte mit den Vorbereitungsarbeiten für die Gesamterneuerungswahlen in Bezug auf die folgende Amtsdauer 2021/2027 begonnen.

Im Rahmen dieser Vorbereitungsarbeiten wurde unter anderem geprüft, ob und inwiefern im Hinblick auf die neue Amtsdauer bei der Zahl der Richterinnen und Richter ein Anpassungsbedarf besteht. Der Kantonsrat gibt dafür den Rahmen vor, indem er für jedes Kreisgericht eine Mindest-

sowie eine Höchstzahl der Richterinnen und Richter festlegt (Art. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl der Richter [sGS 941.10]). In diesem Rahmen bestimmt schliesslich das Kantonsgericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände die Zahl der zu wählenden hauptamtlichen, teilamtlichen sowie nebenamtlichen Richterinnen und Richter (Art. 97 Abs. 3 des Gerichtsgesetzes [sGS 941.1; abgekürzt GerG]).

Die momentane Verteilung der Zahl der Richterinnen und Richter stellt sich wie folgt dar:

Gerichtskreis	Mindestzahl	Höchstzahl	Zahl der Richter aktuell¹
St.Gallen	28	36	33
Rorschach	12	16	14
Rheintal	16	20	18
Werdenberg-Sarganserland	16	20	18
See-Gaster	16	20	17
Toggenburg	12	16	14
Wil	16	20	20

2 Anpassungsbedarf

Aus der oben aufgeführten Übersicht wird ersichtlich, dass die vom Kantonsrat mit der Justizreform 2009 festgelegte Bandbreite für sechs der sieben Kreisgerichte weiterhin ein ausreichendes Mass an Flexibilität bietet, um sich im Rahmen des Stellenplans zu konstituieren und auf anfallende Bedürfnisse bei der Zahl der Richterinnen und Richter reagieren zu können. Eine Ausnahme bildet das Kreisgericht Wil, das zwischenzeitlich mit der bestehenden Richterzahl die vom Kantonsrat festgelegte Obergrenze erreicht hat. Sofern sich beim Kreisgericht Wil zukünftig der Bedarf für eine Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter ergibt, kann diesem Änderungsbedarf kurzfristig nicht entsprochen werden.

Diese Situation ist beim Kreisgericht Wil bereits einmal eingetreten. Im Zuge der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative hat der Kantonsrat zusätzliche Stellenpensen bewilligt. Das Kreisgericht Wil wollte in diesem Zusammenhang eine zusätzliche Richterstelle schaffen, jedoch war aufgrund der bereits erreichten Höchstzahl eine Erhöhung der Richterzahl nicht möglich. In derselben Zeit stand zufälligerweise aufgrund eines Rücktritts eine Ersatzwahl einer nebenamtlichen Richterin bzw. eines nebenamtlichen Richters an. In der Folge wurde auf diese Ersatzwahl verzichtet und stattdessen die Wahl für eine hauptamtliche Richterin oder einen hauptamtlichen Richter durchgeführt. Dieses Vorgehen zulasten der Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter wäre nicht zur Anwendung gekommen, hätte am Kreisgericht Wil noch ein Handlungsspielraum bei der Gesamtzahl der Richterinnen und Richter bestanden. Ein ähnlich gelagerter Bedarf für eine Erhöhung der Zahl der Richterinnen und Richter könnte künftig wieder eintreten, beispielsweise aufgrund einer Zunahme der Geschäftslast oder auch aufgrund einer Veränderung bei den Arbeitspensen aus gesundheitlichen, familiären oder anderen Gründen.

Im Interesse der kontinuierlichen Qualität der Rechtsprechung besteht daher ein Interesse, dass beim Kreisgericht Wil wieder der notwendige Handlungsspielraum bei der Zahl der Richterinnen und Richter geschaffen wird und folglich dieselben Voraussetzungen wie bei den übrigen Kreisgerichten bestehen. Diesem Anliegen kann Rechnung getragen werden, indem durch eine Anpassung von Art. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl der Richter sowohl die Höchstzahl der Richterinnen und Richter beim Kreisgericht Wil von 20 auf 22 als auch entsprechend die Mindestzahl von 16 auf 18 angehoben werden. Eine Bandbreite von fünf Richterinnen und Richtern

¹ Aktueller Bestand von Richterinnen und Richtern bei den Kreisgerichten des Kantons St.Gallen per 2019.

zwischen der Mindest- und der Höchstzahl (die Mindest- und Höchstzahl eingeschlossen) entspricht bei den Kreisgerichten, deren Grössenverhältnisse mit dem Kreisgericht Wil vergleichbar sind, zudem dem üblichen Spektrum.

Die geplante Änderung des Beschlusses bedeutet indessen nicht, dass seitens des Kreisgerichtes Wil derzeit vorgesehen ist, zusätzliche Stellen zu beantragen. Vielmehr sollen beim Kreisgericht Wil eine hinreichende Flexibilität sowie Handlungsfreiheit für eine allfällige zukünftige Anpassung in Bezug auf die Zahl der Richterinnen und Richter geschaffen werden.

Der Entwurf für die Anpassung von Art. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Zahl der Richter präsentiert sich wie folgt:

Gerichtskreis	Mindestzahl	Höchstzahl
St.Gallen	28	36
Rorschach	12	16
Rheintal	16	20
Werdenberg-Sarganserland	16	20
See-Gaster	16	20
Toggenburg	12	16
Wil	4618	2022

3 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den X. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter einzutreten.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

X. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter

Entwurf der Regierung vom 15. Oktober 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. Oktober 2019² Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter vom 27. November 1990³» wird wie folgt geändert:

Art. 1 Kreisgerichte

¹ Die Zahl der Richter beträgt:

Gerichtskreis	Mindestzahl	Höchstzahl
St.Gallen	28	36
Rorschach	12	16
Rheintal	16	20
Werdenberg-Sarganserland	16	20
See-Gaster	16	20
Toggenburg	12	16
Wil	16 18	20 22

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. April 2020 angewendet.

² ABI 2019-●●.

³ sGS 941.10.